KOMMISSIONSBERICHT
VOM 13. OKTOBER 2026

GESCH.-NR.	2025-2530
BESCHLUSS-NR. SR	2026-98
BESCHLUSS-NR. KOMM	
IDG-STATUS	öffentlich

SIGNATUR	**05**	**Soziale Sicherheit**
	05.00	**AHV, IV und Zusatzleistungen**
	05.00.00	**Allgemeines**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Gemeindezuschüssen zur AHV / IV**

ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
ZU HANDEN DES STADTPARLAMENTES

DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

BESCHLIESST:

1. Dem Stadtparlament wird beantragt, die Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Gemeindezuschüssen zur AHV/IV (IE 800.01.01; VO ZL AHV) gemäss Antrag des Stadtrates mit folgender Änderung zu genehmigen:

   Artikel 4 «Höhe» wird wie folgt angepasst:

Art. 4	Die Höhe des Mietzinszuschusses berechnet sich aus der Differenz des monatlich zu leistenden Mietzinses inkl. Nebenkosten (ohne Park-/Abstellplatz) und des gemäss Art. 10 ELG anerkannten Höchstbetrages für die Wohnkosten zuzüglich kantonaler Beihilfen. Er beträgt höchstens für:	Höhe

		Pro Monat	Pro Jahr
a)	Alleinstehende	Fr. 350.-	Fr. 4'200.-
b)	Ehepaare	Fr. 400.-	Fr. 4'800.-
c)	Einzelpersonen in WG	Fr. 200.-	Fr. 2'400.-

2. Mitteilung an:
   a. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst

Stadthaus
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 16
praesidiales@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

KOMMISSIONSBERICHT
VOM 13. OKTOBER 2026

GESCH.-NR. SR	2025-2530
BESCHLUSS-NR. SR	2026-98
GESCH.-NR. STAPA	2026/141
BESCHLUSS-NR. KOMM.	

BEGRÜNDUNG

Die Geschäftsprüfungskommission hat den Antrag und die Weisung des Stadtrates zur Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Gemeindezuschüssen zur AHV/IV eingehend in vier Lesungen beraten. Die Kommission begrüsst den Systemwechsel hin zu einer bedarfsorientierten Ausrichtung in Form von gezielten Mietzinszuschüssen.

Durch die Reform der Ergänzungsleistung (EL-Reform) 2021 wurden die anrechenbaren Mietkosten bereits substanziell erhöht, weshalb die bisherigen pauschalen Gemeindezuschüsse ihre ursprüngliche Wirkung teilweise verloren haben. Um eine Benachteiligung von verheirateten Paaren gegenüber zwei im Konkubinat oder separat lebenden Einzelpersonen zu verhindern, beantragt die Kommission jedoch eine Anpassung der maximalen Zuschusshöhe.

Die Geschäftsprüfungskommission schlägt entgegen dem Antrag des Stadtrates vor, die Staffelung auf maximal Fr. 400.- pro Monat für Ehepaare (Antrag Stadtrat Fr. 350.-), maximal Fr. 350.- pro Monat für Alleinstehende und 200.- pro Einzelperson in einer Wohngemeinschaft. Mit dieser marginalen Anpassung wirkt der Vorschlag der Geschäftsprüfungskommission der sogenannten «Heiratsstrafe» gezielt entgegen. Der modifizierte Mietzinszuschuss stellt sicher, dass ältere und IV-beziehende Einwohnerinnen und Einwohner bei steigenden Mieten oder Wohnungsverlust gezielt unterstützt werden, um möglichst lange in den eigenen vier Wänden leben zu können. Dies deckt sich optimal mit den Zielen des Alterskonzeptes 2025–2033.

Mit den gestellten Fragen aus der Geschäftsprüfungskommission konnte unter anderem aufgezeigt werden, dass die Einführung von dedizierten Mietzinszuschüssen für Beziehende von Ergänzungsleistungen (EL) einer neueren Praxis entspricht, welche bereits in einigen Gemeinden umgesetzt wird. Sie reagiert direkt auf die kantonale Entwicklung der steigenden Mietzinsen sowie auf die Tatsache, dass die EL-Mietzinsmaxima des Bundes für Wohnungssuchende oft nicht mehr ausreichen. Auch die weiteren Fragen aus der Geschäftsprüfungskommission wurden kompetent und schlüssig beantwortet.

Finanziell führt die Vorlage im Einführungsjahr weiter zu einer Entlastung der Stadtkasse um rund Fr. 100'000.-, da die Mittel wesentlich fokussierter eingesetzt werden. Die Kommission erachtet die Vorlage in dieser angepassten Form als zeitgemäss, sozial ausgewogen und finanzpolitisch verantwortungsvoll. Sie beantragt dem Stadtparlament daher einstimmig die Annahme der Totalrevision mit der genannten Anpassung.

FAZIT

Mit der vorgeschlagenen Totalrevision gelingt der Stadt der notwendige Schritt von einer ungesteuerten Pauschalgiesskanne hin zu einer zeitgemässen, bedarfsorientierten Unterstützung. Die von der Geschäftsprüfungskommission eingebrachte Differenzierung der Beiträge maximal Fr. 400.– pro Monat für Ehepaare (Antrag Stadtrat Fr. 350.-), maximal Fr. 350.- pro Monat für Alleinstehende und 200.- pro Einzelperson in einer Wohngemeinschaft korrigiert eine sozialpolitische Schieflage und stellt sicher, dass verheiratete Paare nicht durch die «Heiratsstrafe» benachteiligt werden. Das neue Modell garantiert eine adäquate Hilfe für ältere und IV-beziehende Menschen im Sinne des Alterskonzeptes, während es gleichzeitig den städtischen Haushalt nachhaltig schont. Die Vorlage ist damit sowohl sozial als auch finanziell ein Gewinn für Illnau-Effretikon.

KOMMISSIONSBERICHT
VOM 13. OKTOBER 2026

GESCH.-NR. SR	2025-2530
BESCHLUSS-NR. SR	2026-98
GESCH.-NR. STAPA	2026/141
BESCHLUSS-NR. KOMM.	

Stadtparlament Illnau-Effretikon
Geschäftsprüfungskommission

Maxim Morskoi
Präsident

Beatrice Ehmann
Aktuarin

Versandt am: 29.10.2026